



5. SGB XI-Änderungsgesetz

Wilhelm Rohe

Verband der Ersatzkassen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Veranstaltung der Seniorenbüros und der
Sozialdienste der Städtischen Kliniken am 22.01.2015

Inhalte des 5. SGB XI-Änderungsgesetzes



- Finanzierung
- Dynamisierung der Leistungen
- Leistungsverbesserungen
 - Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
 - Ausweitung der Tages- und Nachtpflege
 - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs-/Entlastungsleistungen (ambulant)
 - Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Pflegevorsorgefonds
- 1. Januar 2015 – Inkrafttreten des Gesetzes

Finanzierung



Anhebung Beitragssatz um 0,3 Prozentpunkte (auf 2,35 bzw. 2,6 für Kinderlose) ab 01.01.2015, zur Finanzierung

- der Dynamisierung der Leistungsbeträge
- der Leistungsverbesserungen (jährlich etwa 2,4 Milliarden Euro oder 0,2 Beitragssatzpunkte)
- des Aufbaus eines Pflegevorsorgefonds (jährlich etwa 1,2 Milliarden Euro bzw. 0,1 Beitragssatzpunkte)

Leistungsverbesserungen (Überblick)



- Dynamisierung der Leistungsbeträge um 4 Prozent auf alle bisherigen Pflegeleistungen (ausgenommen PNG-Leistungen)
- Anhebung der Leistungen um 2,67 Prozent, die erst mit dem PNG in 2012/2013 eingeführt wurden (z. B. Wohngruppenzuschlag, Pflegestufe 0)
- Erhöhung des Personalschlüssels für Betreuungspersonal in stationären Pflegeeinrichtungen von 1:24 auf 1:20 für alle Bewohner
- Zusätzliche Betreuungs-/Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege (Ausweitung Personenkreis, Flexibilisierung Kurzzeit- und Verhinderungspflege etc.)
- Erhöhung der Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen



Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zukünftig für alle
Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen

bisher: Betreuung und
Aktivierung nur für Menschen
mit eingeschränkter
Alltagskompetenz (Demenz)

zukünftig: Betreuung und
Aktivierung für alle
Pflegebedürftigen

Außerdem:

Erhöhung des Betreuungspersonals von 1:24 auf 1:20
Betreuungskräfte je Bewohner

Leistungsverbesserungen - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote I

bisher: Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter
Alltagskompetenz (Demenz) in Höhe von 100 € oder 200 €

zukünftig:

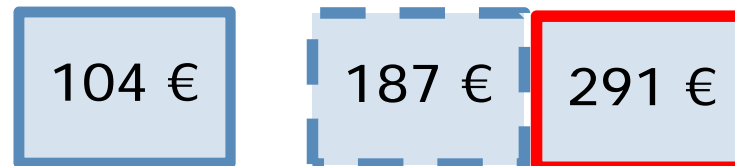
- Inhaltliche Ausweitung der Leistung auf „Entlastungsleistungen“
(hauswirtschaftliche Hilfen)
- Ausweitung des Personenkreises: Leistungsanspruch in Höhe von
104 € für **alle Pflegebedürftigen**
- Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
(erhöhter Bedarf) weiterhin Leistungsanspruch in Höhe von 208 €

Leistungsverbesserungen - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote II

- Möglichkeit der Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistung um den halben Pflegesachleistungsbetrag (ambulante Pflege)

Beispiel: Pflegestufe I, Pflegesachleistungsbetrag 468 € monatlich

Zusätzliche Betreuung/Entlastung Pflegesachleistung

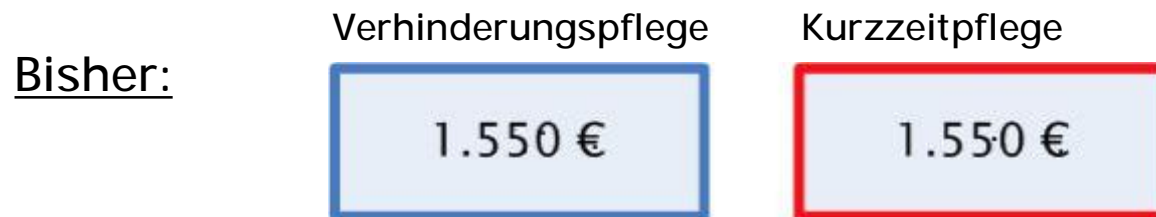


bis zu 291 € für zusätzliche Betreuung/Entlastung
(maximal 40 Prozent des Sachleistungsbetrages)



Flexibilisierung begrüßenswert, aber Regelung zu bürokratisch.

Leistungsverbesserungen - Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

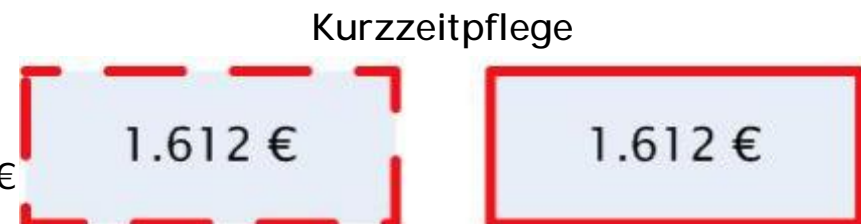


Zukünftig:

Ausweitung des Verhinderungspflegeanspruches
um 50 % des Kurzzeitpflegebetrages = 2.418 €



Ausweitung des Kurzzeitpflegeanspruches um
100 % des Verhinderungspflegebetrages = 3.224 €



Regelung zu bürokratisch! Besser: Zusammenlegung
zu einer Leistung!

Leistungsverbesserungen - Ausweitung der Tages- und Nachtpflege



Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht zukünftig **neben** Ansprüchen auf Pflegesachleistungen und Pflegegeld:

bisher: Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche (150 %-Regelung)

➔ ggf. Kürzung der Ansprüche!

zukünftig: Keine Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche. Der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht **neben** Pflegesachleistungen und Pflegegeld.

➔ Keine Kürzung!

Pflegevorsorgefonds



- Aufbau eines „Sondervermögens“ (Vorsorgefonds) zur Stabilisierung der Beitragsentwicklung ab 2035 (geburtenstarke Jahrgänge)
- Ab April 2015 vierteljährliche Einzahlung von 0,25 Prozent der Pflegeversicherungsbeiträge in den Vorsorgefonds (rund 1,21 Milliarden Euro in 2015)
- Einzahlung bis 2033, ab 2035 darf das Sondervermögen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität verwendet werden
- Verwaltung des Vermögens durch Deutsche Bundesbank

Pflegereform 2015 – erstes Fazit



Positiv

Negativ

<ul style="list-style-type: none">• Dynamisierung der Leistungsbeträge	<ul style="list-style-type: none">• Keine verbindliche Regelung zur Weiterentwicklung, orientiert an wirtschaftlichen Kenngrößen
<ul style="list-style-type: none">• Sondervermögen „Pflegevorsorgefonds“	<ul style="list-style-type: none">• Kein Schutz vor staatlichem Zugriff, mögliche Verlustrisiken bei der Kapitalanlage
<ul style="list-style-type: none">• Leistungsverbesserungen ab dem 01.01.2015	<ul style="list-style-type: none">• Keine „Große“ Pflegereform mit einer Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs



2. Reformstufe – wie geht es weiter?

Einführung des **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs** als zweite Stufe der Reform - voraussichtlicher Zeitplan:

- April 2015: Referentenentwurf
- Mai/Juni 2015: Kabinettsentwurf
- Beschluss des Gesetzes vor der Sommerpause
- 01.01.2016: Inkrafttreten des Gesetzes
- 2016: Anpassung von leistungs- und vertragsrechtlichen Vorschriften
- 01.01.2017: flächendeckende Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wilhelm Rohe
Referatsleiter Pflege
Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Tel.: 02 31 / 9 17 71 - 16, Fax: 02 31 / 9 17 71 - 30, wilhelm.rohe@vdek.com